

Rechtsträgers zurückkehrt, tatbestandlich in dem Schutzgut der körperlichen Integrität nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht erfaßt sein, so sind diese jedenfalls unter den genannten Voraussetzungen entsprechend anzuwenden. Zu solcher die §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB erweiternden Rechtsanwendung auch in diesem Fall legitimiert das Persönlichkeitsrecht des Rechtsträgers, das durch die Vernichtung der Spermakonserven nicht anders und nicht geringer betroffen ist als das Persönlichkeitsrecht der Frau durch die Vernichtung einer ihrem Körper entnommenen und zur Reimplantation bestimmten Eizelle. Ebenso wie der betroffenen Frau in jedem Fall, so steht dem Kläger hier auf der Grundlage des § 847 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu.

3. Zur Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes bedarf es keiner weiteren tatrichterlichen Feststellungen; die für die Schmerzensgeldbemessung maßgeblichen Beurteilungselemente sind unstrittig. Für die Bestimmung des Schmerzensgeldes kommt es nicht darauf an, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, mit der die Ehefrau des Klägers ein Kind bekommen hätte, wenn eine Insemination mit dem Sperma des Klägers vorgenommen worden wäre. Entscheidend ist die Belastung, der der Kläger ausgesetzt ist, weil er die einzige ihm noch verbliebene Chance verloren hat, mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Kind zu haben. Diese Belastung wiegt schwer. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß die Vernichtung des Spermias auf einem Versehen beruht, das den Bediensteten der Beklagten im Zuge von Bemühungen unterlaufen ist, die gerade darauf gerichtet waren, das Selbstbestimmungsrecht des Klägers zu wahren. In Würdigung dieser Umstände hält der Senat ein Schmerzensgeld von 25.000 DM für angemessen . . .“

#### **BGB § 847**

#### **Berücksichtigung der Lebensverhältnisse eines im Ausland lebenden Geschädigten bei der Schmerzensgeldbemessung**

OLG Köln, Ur. v. 30. 4. 93 – 20 U 236/92

**Lebt der Geschädigte in einem Land mit niedriger Wirtschaftskraft, ist dies mindernd bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.**

Der in Polen lebende Geschädigte, der sich zu Besuch bei einem Landsmann in Deutschland befand, erlitt bei einem Unfall, den sein bei dem Unfall getöteter Landsmann grob fahrlässig verschuldet hatte, folgende Verletzungen: eine subtrochantäre Oberschenkelfraktur links, eine Schienbeinluxationsfraktur rechts mit Kniegelenksbeteiligung und Riß des Sehnenbogens rechts, ein Monokelhämatom und diverse Schnitt- und Schürfwunden.

Wegen der Oberschenkelfraktur ist ihm eine dynamische Hüftschraube eingesetzt worden, deren medizinisch notwendige und auch schon mögliche Entfernung noch aussteht.

Der Kläger hat sich vom Unfalltag, dem 21. 5. 88, an für gut einen Monat, nämlich bis zum 25. 6. 88, in stationärer Behandlung befunden.

Er war in der Folgezeit noch bis zum 31. 12. 88 zu 100 % arbeitsunfähig. Anschließend betrug die Arbeitsunfähigkeit für die nächsten 6 Monate 50 %, sodann für weitere 6 Monate 30 %. Seither ist von einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % auszugehen.

Der Senat sprach ihm ein Schmerzensgeld von 15.000,- DM zu.

*Aus den Gründen:* „ . . . Der Kläger hat zwar recht schwere Verletzungen erlitten, diese sind aber nach der dargestellten

Begutachtung 'hervorragend ausgeheilt'. Als bleibende Schäden beklagt er selbst lediglich noch bei Belastungen und auch sonst gelegentlich auftretende Beschwerden, die nach den Maßstäben der deutschen Sozialversicherungen mit einer 20 %-igen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bewerten sind. Auch hat der Heilungsverlauf mit einem gut einmonatigen Krankenhausaufenthalt und anschließender zügiger Genesung nicht übermäßig lange Zeit in Anspruch genommen.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes muß auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Kläger in Polen lebt und dort andere wirtschaftliche Verhältnisse herrschen als hier.

Es ist seit der Entscheidung des großen Zivilsenates des Bundesgerichtshofes vom 6. 7. 55 (BGH NJW 55, 1675, 1676) anerkannt, daß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten Einfluß auf die Höhe des Schmerzensgeldes haben können.

Dies bedeutet zwar nicht, daß ein in einfachen Verhältnissen lebender Geschädigter lediglich Anspruch auf ein niedrigeres Schmerzensgeld hätte. Es kann aber bei 'einem in einfacheren Verhältnissen lebenden Verletzten berücksichtigt werden, daß es zum Ausgleich der erlittenen Schäden oft geringerer Aufwendungen . . . bedarf.' (Vgl. Staudinger-Schäfer, BGB, 12. Aufl., § 847, RZ 57).

Dieser Auffassung ist zu folgen, sie macht die Berücksichtigung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in Polen erforderlich.

Der Kläger legt selbst dar, daß er in Polen inzwischen umgerechnet monatlich netto 850 DM verdienen würde. Demnach würde der ihm von dem Landgericht zuerkannte Betrag von 20.000 DM etwa zwei Jahresgehälter des Klägers entsprechen.

Demgegenüber entspricht nach westdeutschen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der Betrag von 20.000 DM etwa einem (Netto-)Jahresgehalt eines ausgebildeten Bauhandwerkers.

Diese Differenz wird sogar noch größer, wenn man darüberhinaus berücksichtigt, daß der Kläger nach seinen Angaben die letzten 7 Jahre vor dem Unfall als 'Direktor einer staatlichen Baufirma mittlerer Größe' tätig war.

Es trifft zwar zu, daß einzelne Wirtschaftsgüter in Polen teurer sind als in Deutschland, dies rechtfertigt es jedoch entgegen der Auffassung des Klägers nicht, die unterschiedlichen Einkommens- und Lebensverhältnisse bei der Bemessung des Schmerzensgeldes völlig zu ignorieren.

Das Schmerzensgeld hat nicht den Sinn, einen ausländischen Geschädigten so zu stellen, als ob er hier in Deutschland leben würde, er soll vielmehr – genauso wie ein deutscher Geschädigter auch – lediglich eine billige Entschädigung für seinen immateriellen Schaden erlangen.

Diese muß demnach niedriger ausfallen, wenn der Geschädigte in einem Land mit niedrigerer Wirtschaftskraft lebt. Anderenfalls würde entgegen der vorzitierten Rechtsprechung tatsächlich gerade nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten Rücksicht genommen.

Die Tatsache, daß einzelne Wirtschaftsgüter in Polen teurer als in Deutschland und damit ausgehend von dem polnischen Lohnniveau wirtschaftlich noch schwerer erreichbar sind, muß sich allerdings nach Auffassung des Senats zu Gunsten des Klägers auswirken und verbietet es, den nach deutschen Verhältnissen angemessenen Betrag einfach um den Unterschied im Einkommensniveau zu kürzen . . .“

Zusammenfassend führt der Senat aus: „Die vorstehenden Umstände lassen ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 DM als angemessen erscheinen.

Der Senat teilt die Auffassung der Kammer, daß die Schwere der Verletzungen und die grob fahrlässige Fahrweise des Fahrers Bogdan bei Zugrundelegung der Lebensverhältnisse in Deutschland einen Betrag von 20.000 DM rechtfertigen können.